

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025 Nr. 02

Münster, 06.06.2025

- 01 Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag für die Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme vom 03.06.2025
- 02 Vierte Änderungsordnung zur Abgabenordnung der Kunstakademie Münster vom 14.05.2025
- 03 Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips bei Examensausstellungen vom 27.05.2025
- 04 Bestellung von Wahlorganen im Sinne der Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster vom 13.05.2025
- 05 Bestellung eines\*einer Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- 06 Bestellung von studentischen Vertreter\*innen im Ordnungsausschuss der Kunstakademie Münster
- 07 Ergänzende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie) der Kunstakademie Münster vom 29.04.2025

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und  
Studentische Angelegenheiten

**Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag für die  
Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme  
in der Fassung vom 03.06.2025**

Das Rektorat der Kunstakademie Münster hat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 im Einvernehmen mit dem Senat vom 13.05.2025 folgende Grundsätze beschlossen.

- 1) Zur Vergabe folgender Stipendien
- Aufenthaltsstipendium in der Cité Internationale des Arts Paris
  - Atelierstipendium Schulstraße
  - Reisestipendium der Kunstakademie Münster
  - Salzburger Sommerakademie

sowie zur Nominierung für folgende Stipendien

- Karl Schmidt-Rottluff Stipendium
- Förderung des Cusanuswerks
- Förderung der Stiftung des deutschen Volkes
- Bundespreis für Kunststudierende
- Junges Kolleg NRW

wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine Stipendienjury für die Amtszeit eines Kalenderjahres.

- 2) Die Stipendienjury soll wie folgt besetzt werden:
- vier hauptamtliche künstlerische Professor\*innen
  - ein\*e hauptamtlich wissenschaftlich Lehrende\*r
  - zwei studentische Mitglieder
  - ein\*e Gastprofessor\*in des Orientierungsbereichs
  - ein externes Mitglied

Die studentischen Mitglieder müssen unterschiedlichen Klassen angehören, deren Klassenleitung nicht Mitglied der Stipendienjury ist.

- 3) Die professoralen Mitglieder der Hochschule sollen bei der Besetzung in einem rotierenden Verfahren an der Kommissionsarbeit beteiligt werden. Der Vorsitz der Jury wird in der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dessen Mitte gewählt. Wählbar sind der\*die hauptamtlich wissenschaftliche Lehrende, der\*die Gastprofessor\*in des Orientierungsbereichs oder das externe Mitglied. Aus diesem Kreis ist darüber hinaus ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r zu wählen.
- 4) Die Mitglieder der Stipendienjury unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und werden organisatorisch durch die Verwaltung der Hochschule betreut. Die Stipendienjury ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die vorgenannten Grundsätze treten mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft und ersetzen die Grundsätze vom 31.10.2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 03.06.2025

Münster, 05.06.2025



Prof. Dr. Nina Gerlach  
Rektorin

## Vierte Änderungsordnung zur Abgabenordnung der Kunstakademie Münster vom 14.05.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz -KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) in der aktuell gültigen Fassung sowie § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der aktuell gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Abgabenordnung der Kunstakademie Münster in Ihrer Fassung der dritten Änderungsordnung vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

Folgender § 2 Absatz 3 wird eingefügt

- „(3) Bei Zweithörenden, die an der Kunstakademie Münster im Unterrichtsfach Kunst im Sinne eines Drittfachs in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen zugelassen sind, wird auf die Erhebung eines Zweithörendenbeitrags gemäß § 2 Absatz 1 b verzichtet.“

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 13.05.2025.

Münster, 14.05.2025



Prof. Dr. Nina Gerlach  
Rektorin

## Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips bei Examensausstellungen vom 27.05.2025

Der Senat der Kunstakademie Münster hat am 13.05.2025 beschlossen, dass der Begriff der „Öffentlichkeit von Examensausstellungen“ für Werke Bildender Kunst (mit Ausnahme von Performances) nach § 11 (2) PO Freie Kunst und § 13 (2) Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst ab sofort dahingehend ausgelegt wird, dass

- die Examensausstellung im Zeitraum von „nach Ablegung der Prüfung“ am Dienstag bis mindestens 20:00 Uhr und am darauffolgenden Mittwoch von 10:00-18:00 Uhr für die Hochschulöffentlichkeit geöffnet und zugänglich sein muss,
- die Examenskandidierenden die Sicherung ihrer Ausstellung selbst vornehmen, z.B. durch eine geeignete Aufsicht sofern notwendig,
- eine Haftung der Kunstakademie Münster für ausgestellte Werke nicht gewährleistet werden kann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 13.05.2025.

Münster, 27.05.2025



Prof. Dr. Nina Gerlach  
Rektorin

## Bestellung von Wahlorganen im Sinne der Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster vom 13.05.2025

Zur Durchführung der Wahlen der studentischen Vertreter\*innen im Senat für die Amtszeit vom 01.10.2025 bis 30.09.2027 bestellt der Senat am 13.05.2025 folgende Wahlorgane:

### Wahlausschuss

Prof. Irene Hohenbüchler  
Prof. Gesa Krebber (stellv.)  
Verena Stieger  
Thomas Haubner (stellv.)  
Pascal Vehren  
Esther Nienhaus (stellv.)  
Louise Langer  
Rahel Sander (stellv.)

### Wahlprüfungsausschuss

Prof. Klaus Weber

Prof. Cornelius Völker (stellv.)

Holger Krischke

Fairy v. Lilienfeld (stellv.)

Sandra Musholt

Radoslaw Gadaj (stellv.)

Nura Mir Yousef

Katharina Ziesen (stellv.)

### **Bestellung eines\*einer Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Der Senat bestellt am 13.05.2025 Fairy von Lilienfeld zur Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Amtszeit vom 07.05.2025 bis 06.05.2027.

### **Bestellung von studentischen Vertreter\*innen im Ordnungsausschuss der Kunstakademie Münster**

Der Senat bestellt Rahel Sander und Daniel Schwinge zu studentischen Vertreter\*innen im Ordnungsausschuss nach § 4 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen für die Amtszeit vom 05.07.2025 bis 04.07.2026.

## Ergänzende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie) der Kunstakademie Münster vom 29.04.2025

### 1 Allgemeine Grundsätze

#### 1.1

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.

#### 1.2

Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrags festgelegt.

#### 1.3

An hauptamtlich tätige Hochschullehrende kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.

#### 1.4

An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

Die Erteilung eines Lehrauftrags an eine wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) ist nur möglich, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TV -L). Da in der Organisationsstruktur der Kunstakademie Münster eine Unterteilung in Fachbereiche nicht vorgesehen ist, ist ein fehlender Sachzusammenhang in der Regel nicht zu begründen.

Soll dennoch ein Lehrauftrag an eine WHK erteilt werden, ist dem Antrag eine ausführliche Erläuterung zum fehlenden Sachzusammenhang beizufügen.

Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen kann grundsätzlich kein zusätzlicher Lehrauftrag erteilt werden, da hier – anders als bei den wissenschaftlichen Hilfskräften – der Personaltyp die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Regelfall vorsieht. Allenfalls wenn dies gem. Arbeitsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde, besteht Raum für eine Einzelfallprüfung entsprechend den oben für WHKs genannten Grundsätzen.

Die Erteilung eines Lehrauftrages an eine studentische Hilfskraft (SHK) ist regelmäßig ausgeschlossen.

#### 1.5

Außerplanmäßigen Professor\*innen, Honorarprofessor\*innen sowie Privatdozent\*innen kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis z.B. im Rahmen der sog. Titellehre angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

Promovenden, die nicht als WHK oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*in beschäftigt sind, kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium) dafür vorliegen.

## **2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

### **2.1**

Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Lehrauftrag ist von der\*dem Lehrbeauftragten persönlich wahrzunehmen.

### **2.2**

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungs-ordnungen in eigener Verantwortung.

### **2.3**

Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

## **3 Anträge, Erteilung, Widerruf**

### **3.1**

Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle im Personaldezernat für eine bestimmte Zeit, in der Regel für die Vorlesungszeit eines Semesters, erteilt oder verlängert.

Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags sollte eine Woche vor der Rektoratssitzung vor der ersten Senatssitzung des vorherigen Semesters im Personaldezernat vorliegen. Eine rückwirkende Erteilung ist ausgeschlossen.

### **3.2**

Der Lehrauftrag soll in der Regel nicht mehr als 3,5 Semesterwochenstunden umfassen.

### **3.3**

Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

## **4 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen**

### **4.1**

Lehraufträge werden vergütet. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

### **4.2**

Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach dem Erlass über die Vergütung der Lehrbeauftragten an den Kunsthochschulen des Landes NRW vom 04.04.2016 – 414 – 1.00.01 – 4666 zuletzt geändert mit Erlass vom 26.01.2018 - 234 – 1.11.01 in der jeweils geltenden Fassung.

### **4.3**

Neben der Lehrauftragsvergütung können im Rahmen der verfügbaren Mittel Mehraufwendungen für Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Wohnort nicht am Hochschulort haben. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich als einmalige Auslagenpauschale unter Anwendung folgender Bemessungsgrößen:

- Bis 25 km: 50,00 €
- Bis 50 km: 100,00 €
- Bis 100 km: 150,00 €
- Bis 200 km: 250,00 €
- Bis 400 km: 450,00 €
- Über 400 km: 550,00 €

#### 4.4

Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule zeitnah nach Beendigung des Semesters den „Nachweis über geleistete Lehrveranstaltungsstunden“ und einen kurzen Bericht (DIN A 4 Seite) über die durchgeführte Lehrtätigkeit mit Angabe der Teilnehmendenzahl und einer ausgefüllten Teilnehmendenliste, einzureichen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich vor Ort und/oder online geleistet wurden.

Die Vergütung sowie die Pauschale werden auf der Grundlage des Nachweises ausgezahlt, dabei wird die Pauschale nur anteilig für die vor Ort geleisteten Stunden gezahlt. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

### 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29.04.2025

Münster, den 13.05.2025

gez. Prof. Dr. Nina Gerlach, Rektorin

gez. Frank Bartsch, Kanzler

## **Die vorstehenden Regelungen und Beschlüsse werden hiermit verkündet.**

Hochschulöffentlicher Aushang an der Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster am Tage der Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung / Leitlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung / Leitlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung / Leitlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

## **Ansprechpersonen**

Prof. Dr. Nina Gerlach (Herausgeberin) [n.gerlach@kunstakademie-muenster.de](mailto:n.gerlach@kunstakademie-muenster.de)  
Tino Stöveken (Redaktion) [stoevekt@kunstakademie-muenster.de](mailto:stoevekt@kunstakademie-muenster.de)

Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster